

**Werkstätten
Haus Hall gGmbH
Tungerloh-Capellen 4
48712 Gescher**

Abteilung: 70.3 – Umwelt / Wasserwirtschaft
Aktenzeichen: 70.3.4.72.1-31
Auskunft: Herr Dr. Foppe
Gebäude: Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Str. 7
Zimmer-Nr.: 233
Telefon: 02541 / 18-7100
Telefax: 02541 / 18-7399
E-Mail: Dr.Foppe@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 17.10.2018

Befreiung

**von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld vom 29.09.1982 in
der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005**

1. Inhaber der Befreiung

Werkstätten
Haus Hall gGmbH
Tungerloh-Capellen 4
48712 Gescher

2. Art der Befreiung

Zum Neubau einer integrativen Kindertageseinrichtung mit Frühförderstelle im Gerlever Weg in Coesfeld wird unbeschadet privater Rechte Dritter eine Befreiung von den folgenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld erteilt:

§ 5 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1:
Einrichtungen, die den Zustrom von Menschen fördern – hier: Bildungseinrichtung

§ 5 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 3:
Bau von öffentlichen Parkplätzen und privaten Sammeleinstellplätzen (ab 4 Fahrzeugen)

§ 5 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 9:
Errichtung von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen

§ 5 Abs. 1 Buchst. b Nr. 1:

Bauliche Anlagen allgemein sowie die Errichtung von Baustellen und Baustofflagern

§ 5 Abs. 1 Buchst. b Nr. 12:

Alle Maßnahmen, die die belebte Bodenzone verletzen

3. Lage des Vorhabens

- | | | |
|-----|---------------------------------|------------------------------|
| 3.1 | Gemeinde/Stadt: | Coesfeld |
| 3.2 | Gemeindeschlüssel: | 05 55 8012 |
| 3.3 | Anschrift: | Gerlever Weg, 48653 Coesfeld |
| 3.4 | Koordinaten: Rechtswert: 375247 | Hochwert: 5756014 |
| 3.5 | Gemarkung: Coesfeld-Stadt | Flur: 21 Flurstück: 524 |

4. Nebenbestimmungen

- 4.1 Die mit den Eintragungen und dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen sind Bestandteil der Befreiung.
- 4.2 Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt der Abänderung und Ergänzung der Auflagen erteilt, soweit dies zur Beseitigung oder Verhütung von wesentlichen Nachteilen für das Grundwasser und somit für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich werden sollte.
- 4.3 **Dieser Befreiungsbescheid ist Bestandteil der für das Bauvorhaben zu erteilenden Baugenehmigung und an die Rechtskraft dieser sowie die darin festgesetzten Fristen für die Durchführung der Baumaßnahme gebunden.**
- 4.4 Das betreffende Flurstück liegt in der **Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Coesfeld**. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 (bei Bedarf anzufordern unter Kreis Coesfeld, Abt. 70.3 – Umwelt / Wasserwirtschaft, 48651 Coesfeld – Tel. 02541 / 18-7330) ist zu beachten.

Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe austreten, in das Grundwasser, den Untergrund oder die Kanalisation gelangen, sind unverzüglich folgenden Stellen anzuzeigen:

- Leitstelle des Kreises Coesfeld unter Tel. 02541 / 84480
- Stadtwerke Coesfeld unter Tel. 02541 / 929-0
- ggf. Feuerwehrnotruf 112

Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben.

Alle Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben in der Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes durchgeführt wird. Der Inhalt dieses Bescheides, insbesondere die Auflagen zum Schutz des Grundwassers und die Notfallrufnummern, ist allen Beteiligten auf der Baustelle in geeigneter Form bekannt und dauerhaft zugänglich zu machen.

- 4.5 Die Verletzung der belebten Bodenzone ist so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist diese so weit wie möglich wieder herzustellen.

Für die Baustelleneinrichtung ist eine befestigte Fläche vorzusehen. Die Errichtung von Werkstätten, Wohn- und Lagerplätzen ist nicht erlaubt.

Verunreinigungen des Untergrundes und insbesondere des Grundwassers sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Bei den Bauarbeiten anfallende wassergefährdende Abfallstoffe sind unmittelbar aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen. Insbesondere ist eine Zwischenlagerung auf unabgedichteten Flächen unzulässig. Auf der Baustelle anfallendes Abwasser ist schadlos zu beseitigen. Die Versickerung ist unzulässig.

Auf der Baustelle dürfen wassergefährdende Stoffe nur in Gebinden gelagert werden, die in Auffangwannen abgestellt sind. Dies gilt auch für die Lagerung von geringen Mengen in Kanistern. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. Evtl. austretende Kraftstoffe und Öle sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auf der Baustelle dürfen nur Toilettenanlagen mit geschlossenen Sammelbehältern verwendet werden, die regelmäßig gewartet und entsorgt werden.

Die auf der Baustelle eingesetzten Baufahrzeuge, Baumaschinen und Geräten sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes an jedem Arbeitstag vor Aufnahme der Arbeiten auf Undichtigkeiten im Hinblick auf Öl- und Treibstoffverluste zu überprüfen. Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten und das Betanken sind außerhalb des Wasserschutzgebietes durchzuführen. Für unumgänglich vor Ort notwendige Arbeiten (z. B. an Kettenfahrzeugen) ist auf der Baustelle eine flüssigkeitsdicht befestigte Stelle einzurichten.

Der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld ist die Errichtung sowie die Räumung der Baustelle zu melden. Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Baustelleneinrichtungsplan mit Erläuterung der vorgesehenen Abläufe hinsichtlich der o. g. Auflagen zum Schutz des Grundwassers vorzulegen.

- 4.6 Für Gründung und Isolierung, für die Herstellung von Untergrundbefestigungen, zur Verfüllung von Baugruben etc. dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teerhaltige Stoffe bzw. diese Stoffe beinhaltende Recyclingprodukte sowie hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe verwendet werden. Bei der Abdichtung der Gebäude zum Schutz vor Feuchtigkeit dürfen keine lösemittelhaltigen Isolieranstriche und Dickbeschichtungen eingesetzt werden. Für Bodenauffüllungen darf nur belastungsfreies Material ($Z = 0$) verwendet werden.

Die Sicherheitsdatenblätter bzw. Unbedenklichkeitsnachweise der eingesetzten Produkte und Materialien sind vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.

- 4.7 Die befestigten und befahrenen Hofflächen sind wasserundurchlässig (z. B. mit Verbundpflaster) zu befestigen und durch bauliche Maßnahmen (z. B. Aufkantung, Hochborde oder Gefällegebung) so von unbefestigten Bereichen abzugrenzen, dass kein Niederschlagswasser von dort in den unbefestigten Bereich abfließen kann.
- 4.8 Bei der Einleitung des auf den Dach- und befestigten Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers in den Honigbachzufluss und der Errichtung der zugehörigen baulichen Anlagen sind die Bedingungen und Auflagen der dafür erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zu beachten und einzuhalten.
- 4.9 **Beschaffenheit, Einbau und Betrieb der Abwasseranlagen und -leitungen müssen den Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 142 von Januar 2016 genügen. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen wie Revisionsöffnungen oder Kontrollschächte sicherzustellen, dass eine**

Dichtheitsprüfung der Abwasseranlagen und -leitungen auch nach Inbetriebnahme möglich ist. Die Verlegung von unzugänglichen Grundleitungen unter der Gebäudesohle ist nicht zulässig.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist die gem. DWA-Arbeitsblatt A 142 auf Basis einer Gefährdungsabschätzung zu treffende Wahl des Entwässerungssystems und die Festlegung der einzusetzenden Materialien, Bauteile und Bauausführung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Nach Abschluss aller Baumaßnahmen sind Sicht- und Dichtheitsprüfungen der neuen bzw. geänderten Abwasseranlagen nach DIN EN 1610, Arbeitsblatt DWA-A 139 durch einen geeigneten unabhängigen Fachbetrieb durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und zusammen mit einem Revisionsplan der neu errichteten bzw. geänderten Abwasseranlagen der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen in der Schutzzone II müssen mindestens alle fünf Jahre wiederkehrend auf Dichtheit geprüft werden. Dies gilt für alle abwasserführenden Grundleitungen, also auch Leitungen für Niederschlagswasser.

5. Hinweise

- 5.1 Die Überwachung der Einhaltung der Befreiungsbedingungen und Auflagen obliegt der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld.
- 5.2 Die Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Rechts werden durch die Befreiung nicht berührt. Die Verpflichtung zur Einholung einer Baugenehmigung, Zustimmung usw. oder zum Erstellen von Anzeigen ist durch die Erteilung dieser Befreiung nicht aufgehoben.
- 5.3 Die mit Eintragungen und dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und zur jederzeitigen Einsicht durch die überwachende Behörde bereitzuhalten.
- 5.4 Den Vertretern der jeweiligen Fachbehörde ist jederzeit Zutritt zur Baustelle bzw. zu der Anlage zu gestatten.
- 5.5 Wesentliche Planänderungen bedürfen einer neuen Befreiung. Bei geringfügigen Änderungen ist vor Bauausführung die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzuholen.
- 5.6 Auf die in § 5 (Schutz in der Zone II) der Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.9.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005 verbotenen und genehmigungspflichtigen Tatbestände wird hier nochmals ausdrücklich verwiesen.

6. Verweise auf Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Befreiung:

- 6.1 Antrag vom 08.06.2018 mit Erläuterungsbericht und Anlagen
 - Anlage 001: Stellungnahme der Stadt Coesfeld vom 24.01.2017
 - Anlage 002: Planungsunterlagen und Erläuterungen zur Hochbauplanung
 - Anlage 003: Planungsunterlagen und Erläuterungen zur Grundstücksentwässerung
- 6.2 nachgeforderte Antragsunterlagen

- Lagepläne 367-4-LU30, 367-4-LU31 und 367-4-LU32 (zu Anlage 002)
- Lageplan 367-4-K10a (zu Anlage 003)
- ergänzende Stellungnahme der Stadt Coesfeld vom 22.06.2018
- Stellungnahme der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 18.07.2018
- Begründung der ebenerdigen Bauausführung durch Hr. Bröcheler vom 26.06.2018

7. Begründung

Sachverhalt

Eine erste Besprechung zu einem möglichen Neubau einer Kindertageseinrichtung im Gerlever Weg in Coesfeld wurde im Jahr 2015 von der Stadt Coesfeld organisiert. Hierauf folgten diverse weitere Besprechungstermine, an denen jeweils in unterschiedlicher Zusammensetzung neben Vertretern der Unteren Wasserbehörde auch Vertreter der Stadtverwaltung Coesfeld, der Stadtwerke Coesfeld, der Bezirksregierung Münster, des Trägers Haus Hall, des beauftragten Architekturbüros und des beauftragten hydrogeologischen Büros beteiligt waren.

Mit Schreiben vom 08.06.2018, eingegangen am 11.06.2018, hat das beauftragte Ingenieurbüro (IBF – Felling Ingenieure GmbH) schließlich im Namen der Haus Hall gGmbH den Antrag auf Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung eingereicht. Mit E-Mail vom 26.06.2018 wurden noch fehlende Antragsunterlagen eingefordert.

Nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen wurde der eingereichte Antrag gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 3 WSG-VO der Bezirksregierung Münster sowie den Stadtwerken Coesfeld zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld vom 14.09.2018 ist am 17.09.2018 eingegangen, von der Bezirksregierung Münster liegt eine Aussage zu den landesplanerischen Aspekten vor.

Rechtliche Würdigung

Der geplante Neubau der integrativen Kindertageseinrichtung mit Frühförderstelle liegt in der Zone II des Wasserschutzgebietes Coesfeld. Die für dieses Wasserschutzgebiet geltende Verordnung enthält u. a. folgende Verbote für Vorhaben in der Zone II des Schutzgebietes:

§ 5 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1:
Einrichtungen, die den Zustrom von Menschen fördern – hier: Bildungseinrichtung

§ 5 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 3:
Bau von öffentlichen Parkplätzen und privaten Sammeleinstellplätzen (ab 4 Fahrzeugen)

§ 5 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 9:
Errichtung von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen

§ 5 Abs. 1 Buchst. b Nr. 1:
Bauliche Anlagen allgemein sowie die Errichtung von Baustellen und Baustofflagern

§ 5 Abs. 1 Buchst. b Nr. 12:
Alle Maßnahmen, die die belebte Bodenzone verletzen

Gegen diese Verbote verstößt der geplante Neubau.

Sowohl § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG als auch § 10 Abs. 1 WSG-VO sehen die Möglichkeit vor, eine Befreiung von diesen Verboten zu erteilen. Voraussetzung für die Befreiung ist gem. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine solche Befreiung erfordern. S. 3 bestimmt, dass eine Befreiung zu erteilen ist, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. § 10 Abs. 1 WSG-VO bestimmt als Voraussetzung, dass andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung ggf. nach entsprechenden Sicherungen erfordern (Nr. 1) oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Ausnahme mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist (Nr. 2). Durch die Haus Hall gGmbH wurde eine solche Befreiung von den Verboten beantragt.

Der Neubau der Kindertageseinrichtung dient dem Wohl der Allgemeinheit, sodass sowohl der Tatbestand von § 52 Abs. 1 S. 2 Var. 2 WHG als auch der Tatbestand von § 10 Abs. 1 Nr. 1 WSG-VO vorliegt.

Hier ist ein weiter Begriff des Wohls der Allgemeinheit zugrunde zu legen. Hiervon ausgeschlossen sind lediglich fiskalische sowie private Interessen, also auch die Individualinteressen der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten. Das Gemeinwohl fördern können damit soziale, kulturelle oder sportliche Einrichtungen sowie Einrichtungen zur Freizeitgestaltung, zum Schutz der Bevölkerung oder zum Umweltschutz.

Im Fall der Errichtung der Kindertageseinrichtung bestehen zwar auch Individualinteressen des Antragstellers an der Durchführung des Vorhabens. Darüber hinaus wird jedoch auch das Allgemeinwohl durch den Bau dieser sozialen Einrichtung zur Kinderbetreuung gefördert. Hierdurch wird der steigende Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zumindest in Teilen gedeckt. Zudem werden acht heilpädagogische Plätze von der integrativen Kindertageseinrichtung St. Antonius in Gescher nach Coesfeld verlagert, um Kindern aus den Orten Rosendahl, Nottuln, Billerbeck, Havixbeck und Coesfeld eine kürzere Anfahrt zu ermöglichen. Zugleich wird eine Frühförder- und Beratungsstelle angebunden.

Dieses Allgemeinwohlinteresse am Bau der Kindertageseinrichtung macht es auch erforderlich, diese im Wasserschutzgebiet zu errichten. Wie aus der als Anlage 001 dem Antrag beigefügten Ausführungen der Stadt Coesfeld hervorgeht, wurden in einer umfangreichen Prüfung verschiedene Alternativstandorte betrachtet. Alle geprüften Grundstücke kommen jedoch aufgrund verschiedener, von der Stadt Coesfeld ausführlich dargelegter, Gründe nicht als Standort der Kindertageseinrichtung in Betracht. Damit bleibt das Grundstück im Gerlever Weg als einzige Möglichkeit zum Bau der Einrichtung in der geplanten Form. Der Neubau im Wasserschutzgebiet ist damit erforderlich.

Andere entgegenstehende Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 52 Abs. 1 S. 2 Var. 2 WHG und § 10 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen, liegt die Erteilung der Befreiung in meinem Ermessen.

Das mir zustehende Ermessen habe ich entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und dabei die gesetzlichen Grenzen beachtet (§ 40 VwVfG NRW):

Die Erteilung einer Befreiung zum Bau der Kindertageseinrichtung entspricht dem vom Normgeber verfolgten Zweck. Durch die vom Normgeber geschaffene

Möglichkeit, eine Befreiung zu erteilen, wird es der zuständigen Behörde ermöglicht, auf Einzelfälle angemessen reagieren zu können, deren Berücksichtigung in der Wasserschutzgebietsverordnung nicht möglich ist. Die von mir erteilte Befreiung ermöglicht es so, zum Wohle der Allgemeinheit eine Kindertageseinrichtung im Wasserschutzgebiet zu errichten.

Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist bei Erteilung dieser Befreiung gewahrt. Die erteilte Befreiung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Befreiung ist geeignet, den Bau der Kindertageseinrichtung und damit eine Förderung des Allgemeinwohls aus wasserrechtlicher Sicht zu ermöglichen. Auch ist diese Befreiung erforderlich. Ohne die Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ist der geplante Neubau nicht möglich. Ein Standort außerhalb des Wasserschutzgebietes kommt für die Kindertageseinrichtung nicht in Betracht.

Die Errichtung eines kleineren Gebäudes als zurzeit geplant würde zwar einen geringeren Eingriff in das Wasserschutzgebiet darstellen, ist jedoch nicht gleichermaßen geeignet. Aus den Ausführungen der Stadt Coesfeld (Anlage 001) geht hervor, dass die Kindertageseinrichtung in der geplanten Form benötigt wird bzw. für sich genommen noch nicht ausreicht, um den vorhandenen Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken. Ebenso hat Herr Dr. Thomas Bröcheler, Geschäftsführer der Stiftung Haus Hall, im Rahmen der Nachforderungen zum eingereichten Antrag ausgeführt, dass die ebenerdige Ausführung aller Räume, die von Kindern aufgesucht werden erforderlich ist. Aufgrund der Verlagerung von heilpädagogischen Kinderplätzen von Gescher nach Coesfeld sei es erforderlich, dass das neue Kinderzentrum komplett barrierefrei sei. Damit ist die Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung für die Kindertageseinrichtung in der geplanten Form erforderlich.

Auch die Abwägung des Gemeinwohlinteresses an der Errichtung einer Kindertagesstätte mit dem Schutzzweck des festgesetzten Wasserschutzgebietes fällt zugunsten der erteilten Befreiung aus:

Das Schutzgebiet wurde nach § 1 Abs. 1 WSG-VO im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungslage Coesfeld der Stadtwerke Coesfeld festgesetzt. Die Unterteilung in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen soll das Grundwasser vor Verunreinigungen und anderen qualitativen Beeinträchtigungen schützen.

Die Stadtwerke Coesfeld als Betreiber der Wassergewinnungsanlage Coesfeld lehnen die beantragte Befreiung in ihrer Stellungnahme ab. Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass durch den Bau der Parkplätze und das zu erwartende steigende Verkehrsaufkommen ein sehr hohes Gefährdungspotenzial gegeben sei. Zudem weise die Zone II des Wasserschutzgebietes Coesfeld bereits jetzt mit Bebauung versehene Grundstücke und Flächen von ca. 15 ha, entsprechend 34 % der Gesamtfläche, auf, wodurch schützende Deckschichten (Anmerkung der Unteren Wasserbehörde: in Teilbereichen) zerstört worden seien. Weiterhin bestehe bei Nichteinhaltung der Grundwasserqualität, wie sie aus zunehmender Bebauung und steigendem Verkehr resultieren könne, ein hohes Risiko, wobei auch eine Einschränkung der Wasserversorgung zu befürchten sei. Die aktuellen und prognostizierten Risiken für das Wasserschutzgebiet seien der Stadt Coesfeld auch durch das Wasserversorgungskonzept bekannt. Zudem sehe der Regionalplan Münsterland die Sicherung von Grundwassergewinnungsgebieten als klimaschutzrelevantes Steuerungselement und den Boden als bedeutenden Bestandteil des Naturhaushaltes an.

Anlage zur Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld ist ein Gutachten der Aquanta Hydrogeologie GmbH & Co. KG vom 07.08.2015, das sich mit den Auswirkungen einer geplanten Kindertagesstätte in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Coesfeld befasst. Hierin werden die hydrogeologische Situation des Wasserwerkes Coesfeld beschrieben und die Auswirkungen eines geplanten Bauvorhabens – ohne Kenntnis der konkreten Pläne und vorgesehenen Schutzmaßnahmen – entsprechend den allgemeinen Leitsätzen des DVGW Arbeitsblattes W 101 (2006) beurteilt. Dieses Gutachten kommt zu dem Schluss, dass durch die Bebauung des bisher unverbauten Grundstückes sowie den dauerhaft steigenden Verkehr eine Gefährdung für das Trinkwasser vorliege und ein solches Vorhaben daher unterbleiben solle. So sei auch bereits der Bau eines Altenheimes in diesem Wasserschutzgebiet abgelehnt worden.

Demgegenüber wurde dem Antrag der Haus Hall gGmbH eine hydrogeologische Begutachtung des Vorhabens von der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 18.07.2018 beigelegt. Zur Erstellung dieser Ausarbeitung lagen Grundrisse, Lage- und Entwässerungspläne sowie Aktenvermerke der Stadt Coesfeld, die Stellungnahme der Stadt Coesfeld vom 24.01.2017 sowie die Stellungnahme der Aquanta GmbH & Co. KG vom 07.08.2015 vor. Diese Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der genannten Sicherungsmaßnahmen die Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes gewahrt seien. Die einzelnen Aspekte, die zu diesem Ergebnis geführt haben, können dem Gutachten entnommen werden. Zudem würde die zurzeit bestehende latente Gefährdung durch Keimeinträge über Wirtschaftsdünger auf der Fläche entfallen. Hinsichtlich der bebauten Fläche und des Verkehrs wird ausgeführt, dass die zusätzliche Versiegelung im Hinblick auf die Grundwasserneubildung vernachlässigbar sei und die Zufahrt zum Parkplatz außerhalb der Schutzzone II erfolge.

Die gutachterlichen Aussagen der Aquanta Hydrogeologie GmbH & Co. KG und der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH kommen damit zu entgegenstehenden Aussagen.

Zu den vorgelegten Gutachten ergibt sich nachfolgende Bewertung der Unteren Wasserbehörde:

Das Wasserwerk Coesfeld fördert im Zusammenwirken mit dem Wasserwerk Lette aus fünf Entnahmehäusern Grundwasser für die Versorgung der Bevölkerung in Coesfeld, Legden, Rosendahl und Nottuln sowie im Notverbund mit der Gelsenwasser AG in Billerbeck.

Die hydrogeologische Situation des Wasserwerkes Coesfeld ist in den Unterlagen der Aquanta (2015) als auch im Antrag der Werkstätten Haus Hall hinreichend beschrieben.

Die hydrogeologischen Einschätzungen der Aquanta, insbesondere zu den zitierten Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Münster (Pascaly 1972) als auch zu den durchgeführten Isotopenuntersuchungen (Löhnert 1993), werden seitens der Unteren Wasserbehörde nicht geteilt.

Pascaly geht von einem Eintrag in unmittelbarer Nähe der Brunnenanlage aus und verweist in seiner Stellungnahme auf ein auf dem Brunnengelände befindliches Grabensystem, welches nach hiesiger Kenntnis für Infiltrationszwecke genutzt wurde. Ferner ist zu beachten, dass der Ausbau des Brunnens I auch nur eine Verrohrung bis -20 m unter Gelände aufweist, der Brunnenkörper ansonsten unverrohrt im Festgestein steht. Die Anfang der 60er Jahre nachgewiesene einmalige Verkeimung des Brunnens 1 ist nach hiesiger Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit über

das dortige Infiltrationsgrabensystem erfolgt. Nicht auszuschließen ist auch eine Verkeimung des Brunnens im Rahmen von Arbeiten am Brunnen.

Zu den Ausführungen aus dem Gutachten Löhnert ist anzumerken, dass die im Zustrom zum Brunnen EB 1 befindliche Messstelle GP 1 ein langfristig gespeichertes Grundwasser aufweist und sich dieses Grundwasser wesentlich von den Grundwässern im Bereich der Messstellen GP 3 und 4 (Coesfelder Berg / Siebenquellen) unterscheidet, wo ein deutlicher Anteil jüngerer Wässer durch die erhöhten Nitrat und Tritiumgehalte nachzuweisen sind. Auch geht Löhnert von einem Zufluss von Grundwässern unter dem Honigbach hindurch aus. Löhnert kommt zum Ergebnis, dass Kluffgrundwässer mit kurzer Verweildauer im Untergrund zurücktreten.

Seitens der Unteren Wasserbehörde werden diese Ergebnisse so interpretiert, dass im Bereich des EB1 die oberflächennahen Grundwässer vor Einträgen aus den quartären Schichten ausreichend geschützt sind. *„Wesentliche Aussage ist die, dass sich weder isotopisch noch hydrochemisch eine rasche Zusickerung von Oberflächenwasser, etwa aus dem Honigbach, nachweisen lässt.“* (Löhnert 1993)

Wird durch die Errichtung einer Tagesstätte die Grundwasserergiebigkeit gefährdet? Der Neubau der Kindertagesstätte umfasst eine versiegelte Fläche von ca. 3.000 m². Nach Wyrwich (1990) umfasst das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Coesfeld für den oberen Grundwasseraquifer, der für die Wassergewinnung im Wasserwerk eine untergeordnete Rolle spielt, da die Hauptförderung aus dem zweiten Grundwasserstockwerk erfolgt, eine Fläche von 1,59 km². Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ist durch die Neuversiegelung einer weiteren Fläche von ca. 3.000 m² die Grundwassergewinnung (quantitativ) im Wasserwerk Coesfeld nicht gefährdet. Diese Einschätzung wird ebenfalls durch die Stadtwerke Coesfeld geteilt (interner Vermerk der Stadt Coesfeld vom 30.01.2018).

Seitens der Stadtwerke Coesfeld wird dargestellt, dass die Aussagen im Gutachten der Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH hinsichtlich des Eintrages von Keimen über die Aufbringung von Wirtschaftsdünger nicht nachzuvollziehen sind, da der dortige Bewirtschafter sich an dem Programm „Reduzierte N-Düngung in Wasserschutzgebieten“ beteiligt. Das Programm reduzierte die Aufbringung von Stickstoffdüngern (organisch und mineralisch) auf 120 kg/ha N/a. Nachvollziehbar ist, dass hierdurch die Gefahr eines Stickstoffeintrags reduziert ist, ein Ausschluss eines Eintrags von Stickstoff und Keimen erfolgt hierdurch nicht. Seitens der Unteren Wasserbehörde wird insoweit dem Vortrag des Büros Dr. Schleicher gefolgt, dass die derzeitige Flächennutzung mit einem signifikanten Eintragspotential ausgestattet ist.

Neben den gutachterlichen Stellungnahmen ist auch zu berücksichtigen, dass in der näheren Umgebung, auch in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes, bereits mehrere Bauvorhaben durchgeführt wurden, beispielsweise am Pius-Gymnasium. Bei keinem dieser Bauvorhaben ist es zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers gekommen. Auch liegt die geplante Kindertageseinrichtung am äußeren Rand der Schutzzone II und damit weiter von den Entnahmebrunnen des Wasserwerkes entfernt als bisherige Bauprojekte. Der Bau des geplanten Altenheimes, auf das sich die Stadtwerke Coesfeld und das Gutachten der Aquanta GmbH & Co. KG beziehen, wurde abgelehnt, da hierfür ein Alternativgrundstück zur Verfügung stand, sodass ein Bau im Wasserschutzgebiet nicht erforderlich war. Ein solches Alternativgrundstück steht – wie oben ausgeführt – in diesem Fall nicht zur Verfügung.

Die Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung wird außerdem nicht pauschal, sondern lediglich von jenen Verboten erteilt, die einen Bau unmöglich machen würden. Durch die mit der Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen wird zudem sichergestellt, dass das Grundwasser vor schädlichen Einflüssen geschützt

wird. Hinzu kommen jene Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers, die durch die Haus Hall gGmbH bereits im Antrag geschildert werden.

Insgesamt wird somit der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes durch die erteilte Befreiung nicht gefährdet.

Gegenüber dem Interesse am Schutz des Grundwassers steht das Gemeinwohlinteresse am Bau der Kindertageseinrichtung.

Von der Stadt Coesfeld wurde sowohl im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme zum Antrag der Haus Hall gGmbH vom 22.06.2018 als auch in einer Stellungnahme vom 24.01.2017 (Anlage 001 zum Antrag) ausführlich die Notwendigkeit des Neubaus einer Kindertagesstätte geschildert. Der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen steige aufgrund der anhaltend hohen Geburtenzahl sowie der steigenden Inanspruchnahme von U 3-Plätzen weiter an, sodass die bisher vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten nicht mehr ausreichen. Zur Deckung des Bedarfes habe die Stadt mehrere verschiedene Maßnahmen getroffen, darunter auch der Beschluss zum Neubau einer Kindertageseinrichtung durch Haus Hall.

Nach Abwägung beider Seiten unter Berücksichtigung aller vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse fällt meine Ermessensentscheidung daher zugunsten der Befreiung aus. Insbesondere da es sich bei der Befreiung um das einzige Mittel zur Verwirklichung der Kindertagesstätte handelt und durch die getroffenen Schutzmaßnahmen und die Nebenbestimmungen der Befreiung eine Gefährdung des Schutzzweckes ausgeschlossen wird.

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen meines Bescheides ist § 36 Abs. 2 VwVfG NRW, wonach der Erlass von Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegt. Das mir zustehende Ermessen zum Erlass der Nebenbestimmungen habe ich erkannt. Die mit dem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen. Sie sollen sicherstellen, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes gewahrt wird.

Hinsichtlich des Einwandes der Stadtwerke Coesfeld, dass der geplante Neubau der Kindertageseinrichtung nicht im Einklang mit dem Regionalplan Münsterland stehe, wurde durch die Bezirksregierung Münster mit E-Mail vom 21.09.2018 bestätigt, dass es aus landesplanerischer Sicht keinen Verstoß gegen Ziel 28.3 des Regionalplans Münsterland gebe, wenn die Untere Wasserbehörde eine Möglichkeit sehe, den Grundwasser- und Gewässerschutz zu gewährleisten. Landesplanerische Bedenken würden dann nicht erhoben. Durch die festgesetzten Auflagen und Bedingungen sowie unter Würdigung der hydrogeologischen Verhältnisse wird dies aus Sicht der Unteren Wasserbehörde gewährleistet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Möglichkeit einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers nach menschlicher Erfahrung auf Grund der festgesetzten Auflagen und der lokalen hydrogeologischen Verhältnisse unwahrscheinlich ist, eine Befreiung somit im Rahmen des gegebenen Ermessens zu erteilen ist.

8. Kostenentscheidung

Für die Erteilung der Befreiung wird eine Gebühr von

2.000,00 €

festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die Kreiskasse Coesfeld, Kassenzeichen

732010-18-WSG-721-31

zu überweisen.

Die Tarifstelle 28.1.1.11 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW sieht für die Erteilung von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen oder Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 S. 1 WHG eine Gebühr zwischen 100 € und 2.500 € vor.

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind nach § 9 Abs. 1 GebG NRW bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

In diesem Fall wird aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes durch das sich über mehrere Jahre erstreckende Verfahren und die umfangreichen Antragsunterlagen einerseits sowie der hohe Bedeutung und des hohen wirtschaftlichen Wertes der Kindertageseinrichtung andererseits eine Gebühr im oberen Feld des vorgegebenen Rahmens als angemessen erachtet.

9. Ihre rechtlichen Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u.a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Abgaben/Gebühren:

Die Klage gegen den Gebührenbescheid hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgebühr auch zu zahlen ist, wenn Sie Klage erheben.

10. Rechtsgrundlagen

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009
WSG-VO	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Coesfeld der Stadtwerke Coesfeld (Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld) vom 29.09.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.10.2005
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen, Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999

11. Literatur

LÖHNERT (1993): Umweltisotope in Grundwässern des Raumes Coesfeld (Förderbrunnen und Beobachter der Stadtwerke Coesfeld GmbH). – unveröffentlichtes Gutachten, 9 p., 3 Anlagen, Münster.

PASCALY (1972): Gutachterliche Stellungnahme zum Pumpversuch des Wasserwerks Coesfeld vom 21.6.-28.7.72. – unveröffentlicht, 7 p., Wasserwirtschaftsamt in Münster.

SCHROEDER & WYRWICH (1990): Eine in Nordrhein-Westfalen angewendete Methode zur flächendifferenzierten Ermittlungen der Grundwasserneubildung. – Deutsche Gewässerkundliche Mitteilungen 34, H. 1/2, 12-16, 2 Tab., Koblenz.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Foppe